

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück X. —

Breslau, den 13ten März 1816.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 77. Wegen Verloosung der Lieferungsscheine.

Mit Bezugnahme auf die unterm 19ten Januar c. a. im Amtsblatt, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern geschehene Bekanntmachung des wegen der nach geschehener Verloosung zur Hebung kommenden Lieferungsscheine erlassenen Publicandi vom 29sten December pr. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in gedachtem Publicando bis zum 24sten Februar c. bestimmte Frist zur Einsendung der durch die geschehene Verloosung zur Einlösung gelangenden Lieferungsscheine an die hiesige Regierungshaupt-Casse, und Annahme derselben bei dieser Casse, bis zum letzten März d. J. verlängert worden ist.

Pl. VIII. Febr. 662. Breslau, den 29sten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 78. Bekanntmachung, daß das Großherzogthum Posen in Paß-Angelegenheiten wie die übrigen Königlichen Preussischen Staaten zu behandeln.

Da nunmehr von dem Königlichen Polizei-Ministerio unterm 20sten dieses bestimmt worden ist, daß das Groß-Herzogthum Posen in paßpolizeilicher Beziehung

hang von nun an, den übrigen Königlich Preussischen Staaten gleich gestellt und behandelt werden, mithin auch die Polizei-Behörden darin die Befugniß erhalten sollen, Pässe zu Reisen, sowohl innerhalb des Groß-Herzogthums, als auch in die übrigen Königlich Provinzen, jedoch mit gehöriger Beobachtung der in letzteren den Polizei-Obrikeiten in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten, zu ertheilen; so wird solches den Königlich Polizei-Behörden und sonst Jedermann hiermit bekannt gemacht.

P. D. VII. Febr. 1071. Breslau, den 29sten Februar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 79. Betrifft den freien Eingang des baumwollenen Garnes aus der Spinnerei zu Langensalza.

Um den Absatz des in der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weiße zu Langensalza im Herzogthum Sachsen gewonnenen Baumwollen-Garnes zu erleichtern, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 1. d. M. festgesetzt:

daß das Baumwollen-Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten-Certificaten und in plombirten Collis oder Wagen in die andern Königl. Provinzen gebracht wird, so wie solches schon von Zahlung der Zoll-Gefälle befreiet ist, auch die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{2}$ pro Cent nicht weiter entrichten soll, welche auf dem Eingange der Herzoglich Sächsischen Fabricate im Allgemeinen ruht.

Diese Festsetzung wird dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. Febr. 537.) Breslau den 29. Februar 1816.

A. D. VI. Febr. 336.)

Königl. Bresl. Regierung.

No. 80. Die Ermäßigung der Consumtions-Abgabe von fremden Bruchbändern betreffend.

Die zehther mit 4 Gr. pro Thaler des Werths festgesetzte Consumtions-Abgabe von den zur Einfuhr erlaubten fremden Bruchbändern, ist von des Herrn Finanz-Minister Grafen von Bülow Excellenz unterm 27. Januar 1816 bis auf

Zwey gute Groschen pro Thaler des Werths ermäßigt worden; welches dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Äm-

Kemtern, wenn dergleichen Bruchbänder eingehen sollten, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

P. XXVII. Febr. 575.)

A. D. VI. Febr. 335.)

Breslau den 29. Februar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 81. Betrifft die Besteuerung des aus den Königl. Preuß. überelsbischen Provinzen eingehenden daselbst fabricirten Cichorien

Von des Herrn Finanz-Minister Grafen von Bülow Excellenz ist unterm 16. Februar c. bestimmt worden,

daß von dem aus den überelsbischen Provinzen Kommenden inländischen fabricirten Cichorien, wovon der Besteuerungssatz zeither auf 2 d'. pro Pfund Berliner, oder 2½ d'. pro Pfund schlesisch normirt war, hinführo überall nur Bier gute Groschen pro Centner Berliner oder fünf Silbergroschen zwei Denar pro Centner Breslauer, erhoben werden soll, und daß dieser ermäßigte Satz auch auf diejenige Bestände Anwendung finden soll, welche jetzt auf den Packhöfen unversteuert lagern.

Diese Bestimmung wird dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Kemter zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. Febr. 615.)

A. D. VI. Febr. 363.)

Breslau, den 1sten März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 82. Betreffend die vom Januar d. J. ab aufzubringenden Servis-Beiträge.

In Verfolg der im VII. Stück des diesjährigen Amtsblatts ad No. 61 bekannt gemachten Festsetzung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß nach der Entscheidung des hohen Ministerii des Innern, die Servis-Beiträge für das erste und zweite Quartal des laufenden Jahres, nach eben der Höhe, wie solche pro 1815 auf die Städte des hiesigen Departements repartirt worden, eingezogen werden sollen.

Hiernach haben die resp. Magisträte, Stadtverordneten = Versammlungen und Servis-Deputationen sich zu achten.

M. IV. März 1063. Breslau den 3ten März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 83. Aufforderung, in Betreff der zu vaccinirenden Kinder.

Mißfällig hat man aus dem Berichte des hiesigen Königl. Schutzpocken-Impfung-Institut über den Fortgang der Impfung im Jahre 1815 ersehen, daß auch im vorwichenen Jahre eine große Anzahl der hiesig'n Einwohner ihre, in das Institut zur Impfung gebrachten Kinder, nachdem diese erfolgt war, nicht wieder am 8ten Tage zur Revision gestellt haben, ohnerachtet sie jedesmal bei der Impfung von den Impfsärzten hierzu aufgefordert wurden.

Der Hauptgrund dieses Verfahrens beruhet auf dem Vorurtheile, daß viele Eltern gegen die Abnahme und Fortpflanzung des Impfstoffs von ihren Kindern auf andere hegen. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß ein vorsichtiges Definiren der weisen Schutzpocken, Behufs der Impfung von Arm zu Arm, für die Kinder weder mit Schmerz noch mit der mindesten Gefahr verbunden ist; so sollten dergleichen Eltern billig bedenken, daß, indem sie darauf bedacht sind, ihre Kinder durch Entziehung der Besichtigung einer vermeintlichen Unannehmlichkeit zu überheben, dadurch ein weit größerer Nachtheil herbei geführt wird; denn bei der unterbliebenen und dennoch so äußerst nothwendigen Besichtigung der Kinder kann von Seiten der Impfsärzte über den Verlauf der Impfung in den Büchern des Instituts nichts vermerkt werden, und dennoch bleiben sowohl diese, als auch sie selbst über deren Erfolg, und die dadurch erlangte Sicherstellung ihrer Geimpften von der Blatterseuche in völliger Ungewißheit.

Man hofft, daß das Publikum diese wohlgemeinten Bemerkungen in Zukunft beachten, und um seines eigenen Besten willen, die Bedingungen, welche das Impfgeschäft vorschreibt, erfüllen werde.

P. XVII. Febr. 168. Breslau, den 4ten März 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 84. Wegen Erhebung und Berechnung der Ab- und Zugänge bei der Personensteuer.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 21sten v. M. nachstehendes verordnet worden:

In Fällen, wo die Hebungs- Behörden den Tag des Ab- und Zugangs der Personensteuerpflichtigen nicht bestimmt angeben können, ist nunmehr festgesetzt worden:

daß

daß die Abgänge erst mit dem folgenden, die Zugänge aber gleich mit dem laufenden Monat statt finden sollen.

Wo aber der Tag des Ab- oder Zuges bekannt ist: bleibt derjenige, welcher in den ersten 3 Tagen des Monats abgeht, für diesen Monat von der Personensteuer frei, dagegen muß der, welcher nach den ersten 3 Tagen abgeht, solche für denselben Monat noch entrichten.

Bei den Zugängen tritt aber grade das entgegengesetzte Verhältniß ein, nemlich:

wer in den ersten 3 Tagen Zutritt, zahlt für denselben Monat das Kopfgeld, derjenige, welcher nach dem 3ten ankömmt, ist erst vom 1sten des folgenden Monats zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Die Herrn Landräthe und alle mit der Personensteuer beschäftigte Behörden, und ganz besonders die Dorfs- Gerichte, haben sich nach vorstehender Verordnung auf das genaueste zu achten.

F. I. März 350. Breslau den 5ten März 1816.

Finanz- Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 85. Betreffend den zu gewährenden Rückzoll auf die über Berun ausgehenden rückzollfähigen Waaren.

Des Herrn Finanz- Ministers Grafen von Salow Excellenz haben durch ein Rescript vom 18. v. M. zu bestimmen befunden:

daß auch über das Oberschlesische Zoll- Amt Berun Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll- Aemtern des hiesigen Regierungs- Departements, wird dies zur Nachricht und resp. Achtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXIV. März. 671.) Breslau den 4. März 1816.

A. D. III. März. 33.)

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 5. Betr. die Einreichung der Tabellen von allen Familien-Stiftungen.

In Erwägung der Nothwendigkeit, daß die Aufsicht des Staats über die Familien-Stiftungen sich auch auf diejenigen erstreckt, welche nach der Disposition der Stifter, unter der Aufsicht der Magistrate oder Stadt-Gerichte stehen, werden auf den Grund des Rescripts eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10ten Februar d. J. sämtliche Magistrate und Stadt-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, von allen Familien-Stiftungen, welche der Verwaltung und Aufsicht der Magistrate und Stadt-Gerichte untergeben sind, jährlich Tabellen, unter nachstehenden Rubriken mit Anfange des Jahres, an das Königl. Ober-Landes-Gericht einzusenden:

- 1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungs-Urkunde befindet;
- 2) Summarischer Inhalt der Stiftung.
- 3) Jährlicher Ertrag des auszahlenden Quanti, wann und in welchen Münz-Sorten die Capitalien locirt worden, auf welche Sicherheit, und ob Administratores die Original-Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt werden.
- 4) Namen der Percipienten oder Stipendiaten, und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er außer dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß habe.
- 5) die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen. Terminus a quo et ad quem.
- 6) Wem die Administration oder Collation zustehe? ob die Administratores von den resp. Magistraten oder Stadt-Gerichten confirmirt sind, oder von wem sonst, und quo dato.

Breslau den 1sten März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 4. Wegen Einreichung der Tabellen von allen Familien-Stiftungen.

Da es nothwendig ist, daß die Aufsicht des Staats über die Familien-Stiftungen sich auch auf diejenigen erstreckt, welche nach der Disposition der Stifter unter der Aufsicht der Magistrate oder Stadt-Gerichte stehen, so werden die sämtlichen Stadt-Gerichte und Magistrate in Oberschlesien hiermit angewiesen, von allen Familien-Stiftungen, welche ihrer Verwaltung und Aufsicht untergeben sind, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht jährliche Tabellen, und zwar die erste Tabelle in 2 Monaten, dann aber alljährlich zu Ende Januar nach folgenden Rubriken unfehlbar einzusenden.

- 1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungs-Urkunde befindet.
 - 2) Summarischer Inhalt der Stiftung.
 - 3) Jährlicher Ertrag des auszumahlenden Quanti, wenn und in welchen Münz-Sorten die Capitalien locirt worden, auf welche Sicherheit und ob die Administratores die Original Schulbriefe unter sich haben, oder wo sie assertirt werden.
 - 4) Namen der Perzipienten oder Stipendiaten, und woher sie gebürtig sind, auch ob der Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er außer dem Stipendio noch einen jährlichen Zufluß habe.
 - 5) Die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, Terminus a quo quem.
 - 6) Wem die Administration oder Collation zustehet? ob Administratores von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte confirmirt sind, oder von wem sonst und quo dato.
- Brieg den 27sten Februar 1816.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, daß die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Loose zur kleinen Geld-Lotterie ausgeben, und kann

sonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterschrift der bestellten Lotterie-Einnehmer versehenen ganzen Loose den Inhabern einstecken, von Antheil-Loosen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publicum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Loose zur kleinen Lotterie hiermit gewarnt. Berlin, den 29sten Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Vorsiehende Bekanntmachung der Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction, wird hiermit zur Kenntniß der Einsassen hiesigen Regierungs-Departements gebracht. Breslau, den 5ten März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien findet sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: daß die Dominien und Gemeinen in den Dörfern Volkowiß, Schönfeld und Proschlich, Kreuzburgschen Kreises, aus freiem Antriebe, das Gute zu befördern, neue Schulhäuser erbauet, und sich dadurch ein bleibendes Verdienst um die Jugend erworben haben, weshalb die unterzeichnete Deputation ihr Wohlgefallen denselben öffentlich zu bezeigen, nicht hat unterlassen wollen.

Breslau, den 28sten Februar 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der Rathmann Praidt in Nimptsch, hat zum Andenken seiner verstorbenen Ehegattin, Susanna Maria geborne Höhin verwittwet gewesene Jungin, laut Schenkungs-Urkunde vom 12ten März 1815 dem Hospital ad St. Lazarum in Nimptsch, ein Capital von 100 rthlr. Cour. in der Art ausgesetzt, daß alljährlich von den Zinsen davon a 5 pro Cent gerechnet, am Begräbnistage seiner verstorbenen Ehegattin, nämlich den 6ten Januar, $\frac{2}{3}$ an die dortigen Stadt-Armen ohne Unterschied der Religion ausgetheilt, ein Dritttheil aber zum Unterhalte des Hospitals verwendet werden sollen.